



Baumbestattungen

auf den Friedhöfen der Stadt Freiburg im Breisgau

Auf dem Hauptfriedhof, den Friedhöfen Bergäcker, Haslach, Günterstal und St. Georgen sowie auf verschiedenen Ortschaftsfriedhöfen der Stadt Freiburg im Breisgau werden Baumbestattungen angeboten. Die Urnen werden auf den jeweilig ausgewiesenen Baumfeldern beigesetzt. Auf den Grabstätten kann eine Schriftplatte mit den persönlichen Daten des Verstorbenen bodeneben angebracht werden.

Diese Bestattungsform stellt eine weitere pflegefreie Alternative zu den ansonsten pflegepflichtigen Gräbern und zur anonymen Bestattung dar. Die Anlagen werden durch den Eigenbetrieb Friedhöfe gepflegt, wofür keine weiteren Gebühren erhoben werden.

Es werden folgende Grabarten angeboten:

Urnenwahlgrab für zwei Urnen

Eine Grabverlängerung und Zubettung ist möglich.

Die Nutzungsgebühr für 15 Jahre (inkl. Rasenschnitt) beträgt 981,00 Euro.

Urnenreihengrab für eine Urne

Eine Grabverlängerung und Zubettung ist nicht möglich.

Die Nutzungsgebühr für 15 Jahre (inkl. Rasenschnitt) beträgt 746,00 Euro.

Zu beachten sind folgende Vorschriften:

- Es sind nur Bio-Aschekapseln, Bio-Urnen und leicht verrottbare Holzurnen zugelassen, d.h. Eichenurnen sind z. B. unzulässig.
- Jedes Grab kann mit einer bodeneben angebrachten Schriftplatte, in der Größe von max. 40 x 40 cm und einer Höhe von 4 bis 5 cm, mit Namen und Daten versehen werden. Die Form der Schriftplatte ist frei wählbar (z.B. rund, oval, verlaufende Formen). Die Schriftplatte kann aus Naturstein, Holz, Cortenstahl, Eisen oder Bronze sein. Nicht erlaubt sind Edelstahl und Keramik. Als Schrift sind weder erhabene noch aufgedübelte Buchstaben oder Zeichen zugelassen. Die Schrifttafel sollte fachmännisch, z. B. von einem Steinmetz, verlegt werden.
- Die Schriftplatte bedarf einer Grabmalgenehmigung durch den Eigenbetrieb Friedhöfe. (Hierfür wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 73,15 Euro erhoben.)
- Die Grabstellen dürfen nicht bepflanzt, eingefasst oder bekiest werden, auch Grablichter können dort nicht aufgestellt werden. Für Blumen und Kerzen stehen auf dem Hauptfriedhof und den Friedhöfen Bergäcker, Haslach, Günterstal und St. Georgen zentrale Ablagestellen zur Verfügung.
- Ein Dauernutzungsrecht nach § 16 Abs. 12 Friedhofssatzung der Stadt Freiburg i. Br. (sog. „Ewigkeitsgräber“) kann bei Baumbestattungen nicht erworben werden.

Besondere Auflagen, die bei der Übernahme eines Grabnutzungsrechts für Urnenwahlgräber bzw. Urnenreihengräber auf den Baumfeldern des Eigenbetriebs Friedhöfe gelten:

Name der/des
Verstorbenen _____

Grab-Nr. _____

Friedhof _____

1. Auf den Baumfeldern dürfen nur Bio-Aschekapseln, Bio-Urnen und Holzurnen aus leicht verrottbaren Hölzern (also z. B. keine Eichenurnen) beigesetzt werden.
2. Die Grabstelle kann mit einer Namenstafel in einer max. Größe von 40 x 40 cm und einer Höhe von 4 bis 5 cm versehen werden. Die Namenstafel darf nur aus Naturstein, Holz, Eisen, Cortenstahl oder Bronze gefertigt sein. Nicht zugelassen sind Platten aus Edelstahl und Keramik. Die Namenstafeln müssen fachmännisch bodeneben angebracht und überfahrbar sein. Es dürfen keine erhabenen oder aufgedübelten Buchstaben oder Zeichen verwendet werden. Die Namenstafel ist genehmigungspflichtig. Für die Genehmigung wird eine Gebühr von 73,15 EUR erhoben. Eine unsachgemäße Verlegung der Grabplatte (z.B. nicht bündig ebenerdig) kann bei der Pflege der Rasenfläche zu Beschädigungen der Platte führen. Eine diesbezügliche Haftung des Eigenbetrieb Friedhöfe scheidet aus.
3. **An der Grabstelle darf nichts gepflanzt oder aufgestellt werden, d.h. weder ewige Lichter, Blumen, noch Grabschalen. Ebenfalls ist das Einkieseln der Grabstelle unzulässig. Für Blumen und Kerzen sind zentrale Ablagestellen vorgesehen.**
4. Bei Urnenwahlgräbern können zwei Urnen beigesetzt werden. Die Laufzeit beträgt 15 Jahre. Grabverlängerung und Zubettung sind möglich. Der Erwerb eines Dauernutzungsrechtes nach § 16 Abs. 12 Friedhofssatzung der Stadt Freiburg i. Br. ist ausgeschlossen.
5. Bei Urnenreihengräbern kann nur eine Urne beigesetzt werden. Die Laufzeit beträgt 15 Jahre. Grabverlängerung und Zubettung sind nicht möglich.

Als Grabnutzungsberechtigte/r erkläre ich mich mit der Einhaltung dieser Auflagen einverstanden.

.....
Datum

.....
Unterschrift